

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.09.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufnahme von weiteren Konkretisierungen zum Sammelplatz und Rettungs-/Notausgangspiktogramm in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sowie im Fluchtwege- und Rettungsplan gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, in die Arbeitsstättenregel ASR 1.3 sollte aufgenommen werden, dass das Piktogramm für die Sammelstelle (E007) grundsätzlich gemeinsam mit einem Zusatzschild, welches den Geltungsbereich (z. B. Gebäude oder Firmenname) angibt, anzubringen ist. In dicht besiedelten Misch- und Industriegebieten häuften sich die entsprechenden Schilder, so dass oft Unklarheit herrsche, zu welchem Unternehmen oder Gebäude die jeweiligen Schilder gehörten.

Auch sollte in die Regelung aufgenommen werden, dass die Piktogramme die Laufrichtung für den Rettungsweg/Notausgang hinter den durchquerten Türen angeben. Bisher kämen die Piktogramme, die eine Laufrichtung anzeigten, willkürlich zum Einsatz.

In die Arbeitsstättenregel ASR 2.3 sollte zudem aufgenommen werden, dass die Fluchtwege am Sammelplatz enden. Häufig seien die Wege außerhalb der Gebäude, die zum Sammelplatz führten, in einem schlechten Zustand und nicht frei von Hindernissen. Die wesentlichen Anforderungen, die für Fluchtwege in den Gebäuden gälten, sollten auch für Wege außerhalb gelten. Mit der Änderung würde es den Gebäudebetreibern deutlicher, dass ihre Verantwortung für die Beschaffenheit der Fluchtwege erst am Sammelplatz ende.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 11 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die in der Arbeitsstättenregel ASR 1.3 abgedruckten Sicherheitszeichen (Piktogramme) sind als Mindestanforderungen in der EU-Richtlinie 92/58/EWG grundsätzlich vorgeschrieben und wurden bei der nationalen Übernahme in die genannte ASR an die international abgestimmten und genormten Zeichen (Norm DIN EN 7010) angepasst. Es besteht eine Verpflichtung der Arbeitgeber, die Flucht- und Rettungswege unter Verwendung der in der ASR 1.3 enthaltenen Sicherheitszeichen verständlich zu beschildern und die Beschäftigten eingehend über Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelstelle zu unterweisen. Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Beschilderung der Sammelstelle mit einem zusätzlichen Hinweis auf einem zusätzlichem Hinweisschild zu ergänzen. Die Notwendigkeit hierzu kann sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Fluchtwege und hat die gesamten Wege in einwandfreiem Zustand zu halten. Für die Beschäftigten bestehen einsehbare Flucht- und Rettungspläne. Unklarheiten dürften daher in der Praxis nicht vorkommen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachlich richtig und vermag vor dem dargestellten Hintergrund die mit der Petition geforderten Ergänzungen der Arbeitsstättenregeln nicht zu unterstützen. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.